

## **ABSCHIED VON DER UTOPIE ... BIS BALD, JÜRGEN WOLTER!**

Jesús-María SILVA SÁNCHEZ\*

---

I

Um die „geistige Verfassung“ der deutschen strafrechtlichen Akademie hat es im Verlauf ihrer zweihundertjährigen Geschichte schon besser gestanden. Die Meinungsäußerungen der letzten Jahre über die Qualität von Doktorarbeiten oder über die Art und Weise, wie Rezensionen in wissenschaftlichen Zeitschriften geführt werden, sind trotz ihrer Heftigkeit und ihrer verheerenden Resultate sicherlich Nebenerscheinungen, die etwas Tiefgründigeres aufzeigen. Dieses tieferliegende Übel nennt sich Identitätskrise. In der Tat haben die deutschen Strafrechtsprofessoren noch nicht vollständig die durch Europäisierung und Globalisierung der akademischen Beziehungen ausgelöste Krise überwunden, und die Diskussion über die Wege zu ihrer Bewältigung ist im Gange. Manche sehen die Lösung in der Aufrechterhaltung der dogmatischen Tradition. Andere wiederum sind der Ansicht, dass man von dieser Tradition abgehen müsse, ja sogar, dass man von der deutschen Sprache absehen solle und sich Debatten über vergleichende Rechtslehre und ebenso übernationale Strafrechtsphilosophie – des Deliktes und der Strafe – auf Englisch stellen solle. Für die unter uns, die diese Auseinandersetzung aus der südländischen Perspektive heraus verfolgen, stellt sich die Konfrontation als dramatisch dar. Tatsächlich existiert auf dem Standpunkt, der die deutsche dogmatische Tradition verteidigt, das Bewusstsein über deren enormen Einfluss auf diejenigen, die Strafrecht in spanischer, portugiesischer oder italienischer Sprache pflegen. Folgerichtig setzt man hier auf die Vertiefung der Beziehung der deutschen Universitäten mit den unsrigen. Die Fürsprecher des zweiten Standpunktes andererseits streben lediglich nach dem Zugang zu angloamerikanischen Diskussionskreisen. Dort besteht eher eine Tendenz, die hundertjährige Beziehung Deutschlands mit der romanischen Welt geringzuschätzen. Mehr noch, sie wird sogar als eine „Kolonisierung“ aufgefasst, die es zu bedauern gilt.

---

\* Ordentlicher Professor für Strafrecht der Universität Pompeu Fabra (Barcelona). Übersetzt von André Hölzer (aus dem Spanischen).

## II

Es ist selbstverständlich angebracht zu erörtern, ob die Krise bei *Goldammer's Archiv* und Jürgen Wolters Austritt aus der Zeitschrift mit dieser Debatte im Zusammenhang stehen oder nicht. Gewiss haben technische und wirtschaftliche Fragen, auf die hier nicht näher einzugehen ist, ihren Einfluss gehabt. Dennoch ist ebenso gewiss, dass sein Austritt zeitlich mit besagter Debatte zusammenfällt; ebenso, dass Jürgen Wolter in seiner Tätigkeit als Herausgeber der Zeitschrift Monat für Monat eindeutig den ersteren der beiden genannten Standpunkte verkörpert hat. Im Rückblick erweist sich dies als eine Utopie. In der Tat hat sich Wolters Anliegen, eine deutsche wissenschaftliche Zeitschrift auf gleichberechtigter Basis mit einer ganzen Anzahl ständiger Mitarbeiter aus dem romanischen Sprachraum auszustatten, denen zudem noch redaktionelle Aufgaben übertragen wurden, nicht durchsetzen können.

Die letzten Jahrzehnte von *Goldammer's Archiv* waren selbstverständlich Wirklichkeit. Doch ist es meine Befürchtung, dass sie ebenso sehr als eine Selbsttäuschung des Willens der deutschen Akademie angesehen werden können. Diese hat sicherlich niemals den echten Willen gehabt, eine gleichberechtigte wissenschaftliche Gemeinschaft mit dem romanischen Sprachraum zu schaffen. Ein althergebrachter Nationalismus – oder Provinzialismus – und eine modernere Anglophilie stehen dem im Wege. Indessen vermindert diese Betrachtung in keinster Weise das Verdienst von Jürgen Wolters Werk. Ganz im Gegenteil, sie vermehrt nur sein Verdienst, zeigt sie ihn doch in einem wahrhaftig heldenhaften Alleinsein, gleich einem Herkules, der sich hinter einer verletzlichen äußeren Erscheinung verbirgt. Gewiss fehlt uns noch der Ausblick, um die vollständige Tragweite seines Vorgehens einschätzen zu können. Trotzdem glaube ich, dass die Geschichte der Strafrechtswissenschaft ihm einen Ehrenplatz vorgesehen hat.

## III

Auf diesen letzten Punkt möchte ich Bezug nehmen, denn Wolter hat einen Ehrensitz in der Strafrechtswissenschaft auch ohne diese Großzügigkeit als Herausgeber verdient. Schon sein Werk zur Dogmatik des Strafrechts und des Strafprozessrechts verleihen ihm diesen zentralen Standort. Über sein Gesamtwerk hinaus, das allein schon durch seine Breite und Tiefgründigkeit beeindruckt, verdanken wir Jürgen Wolter zwei grundlegende Beiträge. Zum einen die Eingliederung der Verhaltensnormtheorie und das teleologische Straftatsystem, enthalten in seinem Werk „Objektive und personale Zurechnung von Verhalten, Gefahr und Verletzung in einem funktionalen Straftatsystem“ (1981). Zum anderen den Vorschlag der Schaffung eines interdisziplinären Rahmens

des Strafrechts, sicherlich bescheidener als der Vorschlag einer gesamten Strafrechtswissenschaft eines von Liszt, aber wirklichkeitsnäher und von daher eher ausführbar. Gemeint ist hier selbstverständlich die Konfiguration eines „gesamten Strafrechtssystems“<sup>1</sup>, in Form eines Programms der dogmatischen Zusammenarbeit von rein rechtlichen Disziplinen. Wie bekannt ist, beabsichtigt dieser Vorschlag, das systematische Studium des Strafrechts – insbesondere die Institutionen der Straftattheorie – mit dem Strafprozessrecht, dem Strafzumessungsrecht und dem Verfassungsrecht zu fördern.

Jürgen Wolter habe ich über die Lektüre seines Werkes kennengelernt, noch bevor ich in den Kreis der ständigen Mitarbeiter von Goldammer's Archiv aufgenommen wurde. Jetzt nun, wo ich ihm für die langjährige Herausgeberschaft der Zeitschrift danke, möchte ich ihm auch meinen Dank für seine wissenschaftliche Arbeit aussprechen, in der Hoffnung, dass wir Gelegenheit finden, uns wiederzusehen und sein Werk erörtern zu können.

Vielen Dank, lieber Herr Wolter, für Ihre Herausgeberschaft sowie für Ihr Werk!

---

<sup>1</sup> WOLTER/FREUND (Hrsg.), *Straftat, Strafzumessung und Strafprozess im gesamten Strafrechtssystem*, C.F. Müller, 1996 (spanische Ausgabe: *El sistema integral del Derecho penal. Delito, determinación de la pena y proceso penal*, 2004.)